



Bitte zurücksenden an:

Stadtwerke Norderstedt
Heidbergstraße 101 – 111
22846 Norderstedt

1. Auftraggeber:in/Kundin/Kunde

Herr Frau keine Anrede Firma

Name/Firmenname

Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Registergericht/-nummer (nur für Firmenkunden; Unternehmen i.S.v. § 14 BGB)

Telefon (freiwillige Angabe für Rückfragen zum Vertrag)

E-Mail (erforderlich für Rechnungsversand u. Rückfragen zum Vertrag)

Sind Sie bereits Kundin/Kunde der Stadtwerken Norderstedt?

Ja Nein

Kundennummer

2. Rechnungsanschrift (falls abweichend von 1.)

Name/Firmenname

Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

3. Angaben zum Elektromobilitätsvertrag

Die Stadtwerke Norderstedt gewähren den Zugang und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Stadtwerke-Ladeinfrastruktur sowie der Ladeinfrastruktur der eRoaming-Partner innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und beliefern die Kundin/den Kunden an der Ladeinfrastruktur mit Strom.

RFID-Kartenummer (14-stellig, wird durch die Stadtwerke Norderstedt eingetragen)

Für statistische Zwecke
(bitte ankreuzen)

Mein Fahrzeug ist ein

Elektroauto.

Plug-in-Hybrid.

4. eRoaming

Die Stadtwerke Norderstedt vereinbaren für die eigenen Kundinnen/Kunden als ein eRoaming-Partner mit anderen eRoaming-Partnern den gegenseitigen Zugang und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur der eRoaming-Partner. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich zwischen der Kundin/dem Kunden und den Stadtwerken Norderstedt. Ein Verzeichnis der eRoaming-Partner sowie technische Nutzungsbedingungen der Ladeinfrastruktur (z.B. Nutzung von RFID-Karten) befindet sich im Internet unter <https://www.stromnetz.hamburg/ueber-uns/innovationen/e-mobility/>. Zur Abwicklung der Abrechnung von Ladevorgängen an der Ladeinfrastruktur der eRoaming-Partner übermitteln die Stadtwerke Norderstedt Contract-IDs und die dazugehörigen Passwörter ausschließlich pseudonymisiert. eRoaming-Partner erhalten keinen Zugang zu den durch die Stadtwerke Norderstedt gespeicherten personenbezogenen Daten.

5. Preise, Laufzeit

	Stand: 01.01.2024			
	öffentliche Ladeinfrastruktur		nicht-öffentliche Ladeinfrastruktur	
	netto	brutto	netto	brutto
Grundpreis [EUR/Jahr]	0,00	0,00	0,00	0,00
Arbeitspreis AC-Ladung [Ct/kWh]	46,50	55,34	36,55	43,49
Arbeitspreis DC-Ladung [Ct/kWh]	56,10	66,76		
Zeitabhängiger Ladepreis [€/Std]	0,00	0,00	0,00	0,00

In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer von z.Z. 19 % enthalten.

Diese Preise gelten an der Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Norderstedt. Bei der Benutzung der Ladeinfrastruktur bei einem eRoaming-Partner können entsprechende Roaming-Gebühren anfallen. Beim Verlust der RFID-Karte entstehen für die Kundin/den Kunden Gebühren in Höhe von 10,- € brutto. Der Vertrag hat eine Grundlaufzeit von einem Monat. Er verlängert sich um jeweils einen Monat, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

6. Zahlungsweise

- Ich bezahle per Überweisung.
- Ich bezahle per SEPA-Lastschriftmandat:
 Ich ermächtige die Stadtwerke Norderstedt (Gläubiger-Identifikationsnummer DE 10 ZZZ 00000 113182), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Stadtwerken Norderstedt auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
 Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

 Name/Firmenname

 Vorname

 IBAN

 Ort

 Datum


 Unterschrift Kontoinhaber:in

7. Einwilligungserklärung Datenschutz

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich damit einverstanden, dass die anhand dieses Elektromobilitätsvertrags erhobenen Daten zum Zwecke der Abrechnung, der Energieberatung und zur Darstellung im geschützten Kundenbereich auf dem Internetwebportal der Stadtwerke Norderstedt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden können. Die Stadtwerke Norderstedt speichern die Daten ausschließlich zur Abwicklung der oben aufgeführten Zwecke und geben diese nicht an Dritte weiter, es sei denn, dies ist zur Abwicklung des Vertrags erforderlich. Derzeit werden Daten an Dritte weitergegeben zur Erstellung der Abrechnung, im Bereich des Zähl- und Messwesens sowie zur Datenaufbereitung in elektronischer Form. Die Datenempfänger sind ebenfalls zur Einhaltung der Datenschutzvorgaben verpflichtet.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung ohne für mich nachteilige Folgen in Textform verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Meine Widerrufserklärung werde ich richten an Stadtwerke Norderstedt, Heidbergstraße 101-111, 22846 Norderstedt, E-Mail: info@stadtwerke-norderstedt.de.

(Falls Sie mit der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung zu den oben aufgeführten Zwecken nicht einverstanden sein sollten, streichen sie bitte diese Einwilligung zur Datenerhebung.)

8. Auftragserteilung

Ich beauftrage die Stadtwerke Norderstedt mit der Lieferung des Bedarfs an elektrischer Energie zu den vorab genannten Bedingungen sowie den Allgemeinen Vertragsbedingungen für den Elektromobilitätsvertrag der Stadtwerke Norderstedt in ihrer aktuell gültigen Fassung. Die in Ziffer 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für den Elektromobilitätsvertrag enthaltene Widerrufsbelehrung habe ich zur Kenntnis genommen.

 Ort

 Datum


 Unterschrift Kontoinhaber:in

Allgemeine Vertragsbedingungen für den Elektromobilitätsvertrag

Stand 01.02.2022 - TuWatt+2Go

1. Zustandekommen des Vertrags

Die Stadtwerke Norderstedt benötigen den von der Kundin/vom Kunden vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag „Watt TuGo“. Dieser wird anschließend durch die Stadtwerke Norderstedt geprüft. Der Vertrag über „TuWatt+2Go“ kommt durch Übergabe der RFID-Karte zustande.

2. Stromlieferung

Die Stadtwerke Norderstedt beliefern die Kundin/den Kunden mit Strom an der öffentlich zugänglichen Stadtwerke-Ladeinfrastruktur sowie an der im Vertrag benannten Ladeinfrastruktur, nachdem dieser das Fahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladeinfrastruktur verbunden hat. Die Ladeinfrastruktur wird mit Ökostrom beliefert. Hierbei handelt es sich um ein CO₂-neutrales Energieprodukt auf Basis regenerativer Energiequellen.

3. Lieferbeginn

- 3.1. Die Möglichkeit einer Stromlieferung beginnt mit dem Erhalt der Contract-ID.
- 3.2. Einen von 3.1 abweichenden Termin werden die Stadtwerke Norderstedt der Kundin/dem Kunden mitteilen.

4. Contract-ID und Nutzung der öffentlichen Ladeinfrastruktur

- 4.1. Die Stadtwerke Norderstedt stellen der Kundin/dem Kunden eine Contract-ID und ggf. Kennwörter zur Verfügung. Diese Contract-ID berechtigt die Kundin/den Kunden, Strom an der Stadtwerke Ladeinfrastruktur und der Ladeinfrastruktur der e-Roaming Partner zu beziehen. Sämtliche über die Contract-ID bezogenen Strommengen werden mit den Preisen gemäß Ziffer 5 des Auftrags der Kundin/dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 4.2. Die Kundin/der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der Contract-ID und der Kennwörter.

5. Preise und Preisanpassung

- 5.1. Der Vertragspreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis, einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (unterschieden nach AC- und DC-Ladung) und einem zeitabhängigen Ladepreis zusammen.
- 5.2. Die unter Ziffer 5.1. genannten Preise enthalten die Personal-, Material- und Sachkosten für die Netzbereitstellung und die Lieferung. Die Kosten der Netzbereitstellung setzen sich aus den Netznutzungsentgelten des jeweiligen Netzbetreibers, den Kosten für den Messstellenbetrieb und für die Verbrauchsmessung zusammen. In den Kosten für die Lieferung sind die Kosten für die Beschaffung inklusive Regel- und Ausgleichsenergie sowie die Kosten für den Vertrieb und die Abrechnung enthalten.
- 5.3. Zusätzlich enthält der Netto-Arbeitspreis die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgabe, die EEG- und KWK-Umlage, die sog. Offshore-Umlage, die Umlage nach § 19 StromNEV sowie die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragsabschluss geltenden Höhe. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- 5.4. Sollte der Erlass, der Wegfall oder die Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder sollten behördliche Maßnahmen nach Vertragsabschluss die Wirkung haben, dass sich der Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Strom für die Stadtwerke Norderstedt verteuert oder verbilligt, so erhöht oder verbilligt sich zum Ausgleich dieser Kostensteigerungen oder -senkungen der Grundbzw. Arbeitspreis entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt bzw. für die Stadtwerke Norderstedt Wirkung entfaltet. Ziffer 5.5 Satz 2 sowie Ziffer 5.6 gelten in diesem Fall entsprechend. Satz 1 gilt entsprechend für eine Änderung der in Ziffer 5.3 genannten Preisbestandteile.
- 5.5. In allen anderen als den von Ziffer 5.4 erfassten Fällen sind die Stadtwerke Norderstedt bei Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- bzw. Arbeitspreis) nach billigem Ermessen anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Bei der Preisermittlung sind die Stadtwerke Norderstedt verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preisänderungen durch die Stadtwerke Norderstedt erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Preisanpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für die Kundin/den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen. Die Stadtwerke Norderstedt nehmen einmal jährlich eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor und führen, soweit sie dazu berechtigt und verpflichtet sind, nach den Maßgaben der Ziffer 5.4 bzw. 5.5 eine Preisanpassung durch.
- 5.6. Änderungen der Preise nach Ziffer 5.5 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Norderstedt sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an die Kundin/den Kunden die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Die Kundin/der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf werden die Stadtwerke Norderstedt die Kundin/den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Norderstedt sollen eine Kündigung der Kundin/des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 5.7. Abweichend von vorstehenden Ziffern 5.5 und 5.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an die Kundin/den Kunden weitergegeben.
- 5.8. Die Stadtwerke Norderstedt sind berechtigt, für die zeitliche Nutzung der Ladeinfrastruktur ein Entgelt zu berechnen.
- 5.9. Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der Stadtwerke Norderstedt sowie die in Ziffer 5.3 genannten Preisbestandteile sind im Internet unter www.stadtwerke-norderstedt.de zu finden

6. Messung, Ablesedaten

- 6.1. Während der Ladevorgänge wird die elektrische Energie durch registrierende Messungen in der jeweiligen Ladeinfrastruktur erfasst. Diese Energie wird monatlich saldiert. Der Wert dieser Summe in Kilowattstunden (kWh) wird mit dem in Ziffer 5 des Auftrags genannten Arbeitspreis abgerechnet.
- 6.2. Die Stadtwerke sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die die Stadtwerke Norderstedt gemessen oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten haben.

7. Sperrung der RFID-Karte

Die Stadtwerke Norderstedt sind berechtigt, die an den Kunden ausgegebene RFID-Karte zu sperren, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht, die Kundin/der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt oder der Vertrag von einem der Vertragspartner gekündigt wurde. In diesen Fällen unterrichten die Stadtwerke Norderstedt die Kundin/den Kunden über die Sperrung der Karte unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe, soweit gesetzlich zulässig, möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung. Die Kundin/der Kunde hat die RFID-Karte an die Stadtwerke Norderstedt zurückzugeben.

8. Haftung

- 8.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, unverzüglich gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). Eine Haftung der Stadtwerke Norderstedt besteht in diesen Fällen nicht.
- 8.2. Ansprüche wegen Schäden durch Störungen der Ladeinfrastruktur, soweit diese nicht auf ein schuldhaftes Verhalten der Stadtwerke Norderstedt zurückgehen, sind gegenüber dem Ladeinfrastrukturbetreiber geltend zu machen. Eine Haftung der Stadtwerke Norderstedt besteht in diesen Fällen nicht. Geht die Störung der Ladeinfrastruktur auf ein schuldhaftes Verhalten der Stadtwerke Norderstedt zurück, gilt Ziffer 8.4 entsprechend.
- 8.3. Die Stadtwerke Norderstedt werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und die Kundin/der Kunde dies wünscht.
- 8.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 8.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

9. Abrechnung

- 9.1. Mit der Benutzung der RFID-Karte authentifiziert sich die Kundin/die Kundin/der Kunde für den Strombezug an der Ladeinfrastruktur.
- 9.2. Die gemäß der Authentifizierung der Kundin/der Kundin/dem Kunden durch den Strombezug vom Ladeinfrastrukturbetreiber zugeordnete Strommenge wird gegenüber der Kundin/der Kundin/dem Kunden von den Stadtwerken Norderstedt abgerechnet.
- 9.3. Der in der Ladeinfrastruktur installierte Zähler zählt die abgegebenen Kilowattstunden (kWh) Durch die Differenz der Zählerstände vor und nach dem Strombezug kann die Kundin/der Kunde die geladene Strommenge ermitteln.
- 9.4. Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt monatlich, außer es besteht ein Grund für die vorzeitige Erstellung einer Rechnung.
- 9.5. Die Rechnung wird als Online Rechnung im Kundenportal der Stadtwerke Norderstedt zur Verfügung gestellt. Für den Zugang zum Kundenportal muss sich die Kundin/der Kunde dort registrieren.
- 9.6. Ändern sich während eines Abrechnungszeitraums die Preise gemäß Ziffer 5 des Auftrags, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; zeitliche Verbrauchsschwankungen werden dabei auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt.
- 9.7. Als Zahlungsmöglichkeit stehen der Kundin/dem Kunden das SEPA-Lastschriftverfahren oder Zahlung auf Rechnung zur Verfügung.
- 9.8. Bei Zahlungsverzug der Kundin/des Kunden können die Stadtwerke Norderstedt, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, der Kundin/dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen der Kundin/des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 9.9. Die Kundin/der Kunde kann gegen Ansprüche der Stadtwerke Norderstedt nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten, fälligen Gegenansprüchen aufrechnen.

10. Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung

10.1. Die Kundin/der Kunde kann sich mit Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung wenden an:

Stadtwerke Norderstedt/Heidbergstraße 101-11

22846 Norderstedt

E-Mail: info@stadtwerke-norderstedt.de

Die Kundin/der Kunde kann sich mit Fragen zu Energielieferungsverhältnissen wenden an (bei Abschluss des Vertrags bekannte Kontaktdaten):

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Verbraucherservice

Postfach 8001

53105 Bonn

Tel.: 030 22480-500

Fax: 030 22480-323

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Internet: www.bundesnetzagentur.de

10.2. Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Stadtwerken Norderstedt und der Kundin/dem Kunden über den Gegenstand dieses Vertrages kann die Kundin/der Kunde, soweit die Stadtwerke Norderstedt eine Beschwerde der Kundin/des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei den Stadtwerken Norderstedt beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, sich an folgende Stelle wenden (bei Abschluss des Vertrages bekannte Kontaktdaten):

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstr. 133

10117 Berlin

Tel.: 030 2757240-0

Fax: 030 2757240-69

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Sollten Sie ein Verbraucher i.S.d. § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sein und einen Schlichtungsantrag unter den erforderlichen Voraussetzungen bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. stellen, sind die Stadtwerke Norderstedt zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

11. Bonitätsauskunft

11.1. Die Kundin/der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag darin ein, dass die Stadtwerke Norderstedt der Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, der Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), der CEG Creditreform Consumer GmbH oder vergleichbaren Auskunfteien Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt. Unabhängig davon dürfen die Stadtwerke Norderstedt den genannten Auskunfteien auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist und dadurch die schutzwürdigen Belange der Kundin/des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Die genannten Auskunfteien speichern und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner in der Europäischen Union, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit zu geben. Vertragspartner sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilen die genannten Auskunfteien auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die genannten Auskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung geben die genannten Auskunfteien Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können die genannten Auskunfteien ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Die Kundin/der Kunde kann, sofern er Verbraucher ist, Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adressen lauten: Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg; SCHUFA Holding AG, Verbraucherservicezentrum Hannover, Postfach 56 40, 30056 Hannover bzw. CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss.

11.2. Die Kundin/der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag außerdem darin ein, dass die Stadtwerke Norderstedt an Beteiligungsunternehmen Daten zur Bonitätsprüfung übermitteln und von diesen einholt. erteilt ein Kunde, der Unternehmer ist, hierzu seine Einwilligung, dürfen die Stadtwerke Norderstedt neben den bei Kaufleuten üblichen Wirtschaftsauskunfteien auch bei der vom Kunden benannten Bank die banküblichen Auskünfte über die Geschäftsbeziehung zu Kunden einholen.

11.3. Die Stadtwerke Norderstedt können bei begründeten Zweifeln an der Bonität der Kundin/des Kunden die Annahme des Antrages der Kundin/des Kunden ablehnen oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kaution oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen. Die Sicherheitsleistung ist in Höhe von drei durchschnittlichen Monatsrechnungsbeträgen bezogen auf alle Kunden der Stadtwerke Norderstedt mit vergleichbarem Produktportfolio bzw. in Höhe der addierten Forderungen der drei der Kundin/dem Kunden zuletzt in Rechnung gestellten Abrechnungszeiträume zu leisten. Die Stadtwerke Norderstedt werden die Sicherheitsleistung unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für deren Erhebung nicht mehr vorliegen.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Norderstedt, sofern die Kundin/der Kunde Kaufmann ist und kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

13. Widerrufsbelehrung (gilt nur für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)

13.1. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, den Stadtwerken Norderstedt, Heidbergstraße 101-111, 22846 Norderstedt, Tel.: 040 / 521 04-0, Fax: 040 / 521 04-117, E-Mail: info@stadtwerke-norderstedt.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

13.2. Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Informationspflichten

gemäß § 312 c Abs. 2 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB.

1. Laufzeit und Kündigung

1.1. Dieser Vertrag kann vom Kunden oder von den Stadtwerken mit einer Frist von mindestens einem Monat(e) zum Ende der Vertragslaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung bleiben von diesem Absatz unberührt.

1.2. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

1.3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

2. Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für den Elektromobilitätsvertrag

Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke, einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen), einschlägige Rechtsprechung und/oder behördliche Praxis (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur) nach Vertragsabschluss ändern, sind die Stadtwerke Norderstedt berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die Stadtwerke Norderstedt werden dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Norderstedt sollen eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen.

3. Vertragspartner

Stadtwerke Norderstedt, Heidbergstraße 101-111, 22846 Norderstedt

Werkleiter: Jens Seedorff, Nico Schellmann, Theo Weirich

4. ServiceCenter

Stadtwerke Norderstedt, Rathausallee 31, 22846 Norderstedt

Mo.-Mi.: 08:00-16:00 Uhr, Do.: 08:00-18:00 Uhr, Fr.: 08:00-13:30 Uhr, Sa.: 09:00-12:00 Uhr

Tel.: 0 40 / 5 21 04 - 111; E-Mail: info@stadtwerke-norderstedt.de

Stadtwerke Norderstedt
Heidbergstraße 101 – 111
22846 Norderstedt

Fax: 040 52104-117
E-Mail: info@stadtwerke-norderstedt.de

WIDERRUF

Hiermit widerrufe ich/widerrufen wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Nennung der Dienstleistungen

Bestellt am/Erhalten am (*)

Name Verbraucher:in

Anschrift Verbraucher:in

Ort

Datum

Unterschrift Verbraucher:in (nur bei Mitteilungen auf Papier)